



# NACHRICHTENBLATT FÜR DEN DEUTSCHEN PFLANZENSCHUTZDIENST

Herausgegeben von der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin durch die Institute der Biologischen Zentralanstalt in Aschersleben, Berlin-Kleinmachnow, Naumburg / Saale  
Zusammengestellt und bearbeitet von Dipl. o. ländw. H. Fischer, Berlin-Kleinmachnow

## Gesetze und Verordnungen

### Deutsche Demokratische Republik

#### Erste Durchführungsbestimmungen zum Gesetz zur Regelung des Jagdwesens Vom 4. März 1954 (GBl. Nr. 40, S. 431)

(Fortsetzung aus Beilage Nr. 6)

#### § 6

(1) Jagdteilnahmescheine (Muster 2) können ausgegeben werden an

- a) Forstarbeiter und Forstangestellte,
- b) werktätige Einzel- und Genossenschaftsbauern sowie Landarbeiter,
- c) Angehörige der Dienstzweige des Ministeriums des Innern,
- d) Angehörige der Gesellschaft für Sport und Technik,
- e) Angehörige der FDJ sowie der demokratischen Parteien und Massenorganisationen.

(2) Voraussetzung für die Ausgabe von Jagdteilnahmescheinen ist eine aktive Mitarbeit an der Erfüllung unserer Volkswirtschaftspläne, pünktliche Einhaltung der Ablieferungspflicht bei Bauern, ein gefestigtes Staatsbewußtsein sowie die Möglichkeit, regelmäßig an Kollektivjagden teilzunehmen. Der Antragsteller muß ferner moralisch, körperlich und geistig zur zeitweiligen Führung einer Jagdwaffe geeignet sowie mit dem Umgang der Jagdwaffe und den Regeln der Jagddurchführung vertraut sein.

(3) Jagdteilnehmer erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdteilnahmeschein vom Rat des Kreises. Anträge zur Erlangung eines Jagdteilnahmescheines sind formlos an den Rat des Kreises einzureichen, in dessen Bereich die Jagdteilnahme erfolgen soll.

(4) Die Ausgabe des Jagdteilnahmescheines erfolgt durch den Rat des Kreises nach Zustimmung und Mitzeichnung des Leiters des zuständigen Volkspolizeikreisamtes.

(5) Für die Ausfertigung des Jagdteilnahmescheines ist bei der Ausgabe durch den Rat des Kreises eine Gebühr von 2,— DM zu erheben.

(6) Der Jagdteilnahmeschein berechtigt zur Führung einer Jagdwaffe während der Durchführung von Kollektivjagden nur in Verbindung mit einem unpersönlichen Jagdwaffenschein (Muster 3).

#### § 7

(1) Jagdberechtigte erhalten einen auf ihren Namen ausgestellten und mit ihrem Lichtbild versehenen Jagdberechtigungsschein, und zwar

- a) staatlich beauftragte Jagdberechtigte durch den Rat des Bezirkes (Muster 4) und
- b) Jagdberechtigte mit besonderer Jagderlaubnis durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft (Muster 5).

(2) Anträge auf Jagdberechtigungsscheine sind formlos an das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Angabe des gewünschten Jagdgebietes einzureichen.

(3) Für die Ausstellung des Jagdberechtigungsscheines ist eine Gebühr von 20,— DM zu erheben.

(4) Die Ausgabe der Jagdberechtigungsscheine an staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt kostenlos.

(5) Jagdberechtigungsscheine dürfen erst nach Vorlage eines durch die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei ausgestellten gültigen persönlichen Jagdwaffenscheines ausgegeben werden. Der Jagdberechtigungsschein berechtigt in Verbindung mit dem persönlichen Jagdwaffenschein zur Teilnahme an Kollektivjagden und zur Ausübung der Einzeljagd.

#### § 8

(1) Jagdwaffenscheine werden ausgegeben als

- a) persönliche Jagdwaffenscheine an Jagdberechtigte (Muster 6),
- b) unpersönliche Jagdwaffenscheine (Muster 3) an Jagdteilnehmer mit Jagdteilnahmeschein für die Zeit der Durchführung einer Kollektivjagd.

(2) Jagdwaffenscheine für Jagdberechtigte werden vom Minister des Innern oder in seinem Auftrag vom Chef der Deutschen Volkspolizei für die Dauer eines Jahres, gültig vom 1. April des laufenden Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres, ausgestellt.

(3) Für die Ausfertigung ist eine Gebühr von 20,— DM zu erheben. Die Ausfertigung der Jagdwaffenscheine für staatlich beauftragte Jagdberechtigte erfolgt kostenlos.

(4) Jagdwaffen können nur über die Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei bzw. die Bezirksbehörden

der Deutschen Volkspolizei erworben werden. Der Besitz einer Jagdwaffe ist nur in Verbindung mit einem gültigen Jagdwaffenschein statthaft.

(5) Unpersönliche Jagdwaffenscheine verbleiben ständig bei der Jagdwaffe und sind nur mit dieser gemeinsam bei der Durchführung von Kollektivjagden an die Inhaber von Jagdteilnahmescheinen auszugeben.

#### § 9

(1) Jagdberechtigte, Jagdteilnehmer und Jagdgebietsverantwortliche sind verpflichtet, eine Jagdeignungsprüfung abzulegen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft als oberste Jagdbehörde kann in Ausnahmefällen die Ablegung der Prüfung erlassen.

### III.

#### Bestimmungen über den Umgang mit Jagdwaffen und -munition

#### § 10

(1) Der Chef der Deutschen Volkspolizei wird beauftragt, Bestimmungen über den Umgang mit Jagdwaffen und -munition und über die Aufbewahrung und den Gebrauch zu erlassen.

(2) Über diese Bestimmungen sind Jagdberechtigte bei der Ausgabe des Jagdwaffenscheines und Teilnehmer an Kollektivjagden durch den Leiter der Kollektivjagd vor Beginn der Jagd zu belehren.

### IV.

#### Jagdbare Tiere

#### § 11

Jagdbare Tiere (Wild) im Sinne des Gesetzes zur Regelung des Jagdwesens sind:

- a) Rot-, Dam-, Muffel-, Reh- und Schwarzwild, Hasen, Wildkaninchen, Ottern, Dachse, Füchse, Edelmarder, Steinmarder, Iltisse und Wiesel-Hermelin (Haarwild).
- b) Auer- und Birkwild, Rackelwild, Rebhühner, Haselwild, Fasanen, Ringeltauben, Wacholder- und Wein- oder Rotdrosseln (Krammetsvögel), Waldschneppen, Bekassinen, Wildenten, Wildgänse, Fischreiher, Bleßhühner, Habichte, Sperber, Mäusebussarde, Raufußbussarde und Hautentaucher (Federwild).

### V.

#### Schlußbestimmungen

#### § 12

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bestehende Bestimmungen über Raubwildbekämpfung oder Frettierung in den einzelnen Orten, Bezirken oder Ländern treten mit dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung außer Kraft.

Berlin, den 4. März 1954.

Ministerium des Innern

St o p h  
Minister

- Muster 1: Ausweis für Jagdgebietsverantwortliche,  
Muster 2: Jagdteilnahmeschein für Kollektivjagden,  
Muster 3: Unpersönlicher Jagdwaffenschein,  
Muster 4: Jagdberechtigungsschein (Rat des Bezirkes),  
Muster 5: Jagdberechtigungsschein (Ministerium für Land- und Forstwirtschaft),  
Muster 6: Jagdwaffenschein für Jagdberechtigte.

## Volksrepublik Ungarn

Verordnung Nr. 103/1951/IV.29/M.R. des Minister-Rates der Volksrepublik Ungarn über die Regelung des Sperrdienstes für Pflanzenschutz. (Ungarisches Amtsblatt Nr. 67—69 vom 29. April 1951) Übersetzung, Auszug.

Um Verluste, die der Landwirtschaft durch Parasiten und Krankheiten der Pflanzen zugefügt werden, zu vermeiden und deren Verbreitung auf dem Wege des internationalen Verkehrs zu verhindern, verordnet der Ministerrat folgendes:

#### § 1

(1) Der Pflanzenschutzdienst ist durch einen Sperrdienst zu ergänzen.

(2) Der Sperrdienst muß zwecks Ausrottung und Verhinderung der Verbreitung von Pflanzenschädlingen auf kultivierten und sonstigen Gebieten auf Komitats-Basis bzw. zwecks Verhinderung der Einschleppung der Schädlinge durch Pflanzen, Pflanzenteile oder pflanzliche Produkte aus dem Ausland und ihrer Verschleppung nach dem Ausland auf den noch näher zu bezeichnenden Grenzübergängen mehr organisiert werden.

(3) Die gefährlichen Pflanzenschädlinge sind in der Beilage aufgezählt.

#### § 2

(1) Von gefährlichen Pflanzenschädlingen befallene Gebiete müssen zum Sperrgebiet erklärt werden. Die Sperre wird auf Vorschlag des Vorsitzenden des Exekutiv-Komitees des Komitats-Rates vom Landwirtschaftsminister verfügt.

(2) In Sperrgebieten kann der Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem betreffenden Minister Sondermaßnahmen für die Produktion, Verwertung und Transport von Pflanzen verfügen.

(3) Die Verwendung als Saatgut von Pflanzen, Pflanzenteilen und pflanzlichen Produkten, die aus einem Sperrgebiet stammen, von einem gefährlichen Schädling befallen oder zur Verbreitung der Seuche geeignet sind, ist verboten.

#### § 3

(1) Einfuhr, Ausfuhr und Transit von Sendungen pflanzlicher Herkunft, die von einem gefährlichen Pflanzenschädling befallen sind, sind verboten. Das Nichtbefallensein muß durch pflanzengesundheitsamtliche und Herkunftszeugnisse des Absenderstaates nachgewiesen werden.

(2) Wenn die Gefahr der Einschleppung von gefährlichen Pflanzenschädlingen aus einem ausländischen Staat in größerem Maße droht, ist der Landwirtschaftsminister berechtigt, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministern Einfuhr oder Transit von Sendungen pflanzlicher Herkunft, die zur Einschleppung von Schädlingen geeignet sind, aus solchen Staaten für die Dauer der Gefahr zu verbieten oder einzuschränken.

(3) Als Sendungen pflanzlicher Herkunft gelten: Samen, Frucht, Setzlinge, Zwiebel, Knollen, Pfropfreis, Stielsetzreis, Wurzelsetzreis, Blume, Blumenstiel, Blatt, ferner pflanzliche Produkte, die für Ernährungs-, Futter- oder Verarbeitungszwecke bestimmt sind (Getreide usw.).

#### § 4

(1) Untersuchungen werden durch Organe des Sperrdienstes durchgeführt.

(2) Betrifft Betreten von Grundstücken und Gebäuden und Probeentnahme.

(3) Zur Durchführung von Laboruntersuchungen im Zusammenhang mit dem Sperrdienst muß im



Rahmen des Ungarischen Institutes zur landwirtschaftlichen Qualitätsprüfung (OMMI) ein Sperrdienst-Laboratorium geschaffen werden.

#### § 5

Strafbestimmungen

#### § 6

Diese Verordnung tritt am 30. Tag des Monats April im Jahre 1951 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren das Gesetz XV aus dem Jahre 1882, das Gesetz XVII aus dem Jahre 1883, das Gesetz XXXI aus dem Jahre 1907 und das Gesetz XLIV aus dem Jahre 1925 ihre Geltung.

gez. Istvan D o b i

Vorsitzender des Ministerrats

#### Beilage zur Verordnung

s. Anhang zur Durchführungsverordnung.

**Verordnung Nr. 18, C55/1951/VI.3./F.M. des Landwirtschaftsministers über die Durchführung des Sperrdienstes für Pflanzenschutz.** (Ungarisches Amtsblatt Nr. 84 vom 3. Juni 1951) Übersetzung, Auszug.

Die Verordnung Nr. 103/1951/IV.29/M.R. betreffend, verordne ich zu ihrer Durchführung im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres, Finanzen, Außenhandel, Innenhandel, Verkehr und Post und Ernährung folgendes:

#### § 1—9

Betrifft Organisation und Durchführung der inneren Quarantäne.

#### § 10

(1) Sendungen pflanzlicher Herkunft, wie namentlich Samen (auch geschabt), Setzlinge, Zwiebel, Knollen, Pfropfreis, Stiel- und Wurzelsteckling, Schnittblume, Blume mit Wurzel, Pflanzenstiel, Blatt, Frucht, Rohbaumwolle, ferner alle Sendungen pflanzlicher Herkunft für Ernährungs-, Futter- oder Industriezwecke dürfen im Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitverkehr nur befördert werden, wenn ein offizielles Zeugnis des Absenderstaates vorhanden ist, das die Herkunft der Sendung und ihr Nichtbefallensein bescheinigt. Sendungen im Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitverkehr ohne ein solches Zeugnis sind an der Grenzstation in jedem Falle zurückzuweisen.

(2) Einfuhrsendungen dürfen selbst in dem Falle, wenn ein Herkunfts- und Immunitätszeugnis des Absenderstaates vorhanden ist, nur nach vorheriger Untersuchung durch den Pflanzenschutzdienst freigegeben werden.

(3) Im Transitverkehr braucht keine pflanzengesundheitsamtliche Untersuchung durchgeführt zu werden, wenn die Sendung mit einem durch das offizielle Pflanzengesundheitsamt des Absenderstaates ausgestellten Herkunfts- und Pflanzengesundheitszeugnis begleitet ist, und die Sendung mit einem unverletzten Zollsiegel oder Metallsiegel des Pflanzengesundheitsamtes versehen ist. Auch Postsendungen im Transitverkehr brauchen nicht untersucht zu werden; es sei denn, daß die Verpackung beschädigt oder die Sendung aus gleich welchen Gründen neu verpackt werden muß. Es brauchen weder eine pflanzengesundheitsamtliche Untersuchung durchgeführt noch Pflanzengesundheits- und Herkunftszeugnisse gefordert zu werden bei der Einfuhr von versiegelten Handels-Kontrollmustern. Zur Untersuchung solcher Muster ist das vom Zentral-Zollamt bestimmte Zollamt verpflichtet. Falls diese Muster aufgemacht oder verwendet werden, ist es Pflicht des Zollamtes, beim Pflanzenschutzdienst um eine Untersuchung nachzu-

suchen. Die pflanzengesundheitsamtliche Untersuchung versiegelter Handels-Kontrollmuster ist — im Falle der Ausfuhr — beim vom Zentral-Zollamt bestimmten Zollamt vorzunehmen.

(4) Die im Absatz (1) enthaltene Verfügung bezieht sich nicht

— auf Sendungen im gemahlten oder geschroteten Zustand im Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitverkehr;  
— auf an land- oder forstwirtschaftliche Institute oder Versuchswirtschaften gerichtete, zu Versuchszwecken dienende Saatgutsendungen bis zu fünf Kilogramm;

— auf bei siebzig Grad Celsius kunstgetrocknete, ferner konservierte Obst-, Zwiebel-, Wurzel-, Blumen-, Trieb-, Pflanzenstiel- sowie Briefsendungen im Ausfuhr- und Transitverkehr; schließlich

— auf Industrie- und Brennholzsendungen im Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitverkehr. Die Bescheinigung über das erfolgte Kunsttrocknen hat der Absender den Frachtpapieren beizufügen.

(5) Im Einfuhr-, Ausfuhr- und Transitverkehr sowie im Postverkehr haben die Grenzzollämter bzw. die Post-Zollämter die im Absatz (4) aufgeführten Sendungen pflanzlicher Herkunft zu kontrollieren, ob diese mit dem Pflanzengesundheits- und Herkunftszeugnis versehen bzw. die Bestätigung über das erfolgte Kunsttrocknen vorhanden ist.

(6) Die Sendungen pflanzlicher Herkunft, deren Beförderung im Ausfuhr-, Einfuhr- und Transitverkehr vom Vorhandensein eines Pflanzengesundheits- und Herkunftszeugnisses abhängig gemacht ist, sind in Anlage Nr. 2 der Verordnung aufgezählt.

#### § 11

Betrifft Durchführung der Untersuchung.

#### § 12

Betrifft Kosten bei Verzögerung der Untersuchung von Ausfuhrsendungen.

#### § 13

(1) Das pflanzengesundheitsamtliche und Herkunftszeugnis muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Adresse des Absenders
- b) Name und Adresse des Empfängers
- c) Inhalt der Sendung
- d) Gewicht der Sendung
- e) Stückzahl und Art der Stückware (evtl. Zahl der Pflanzen)
- f) eventuelle Kennzeichnung der Stückware
- g) Nummer des Transportmittels und Art der Beförderung (Bahn, Schiff)
- h) Ergebnis der Untersuchung
- i) Zeitpunkt der Untersuchung und der Ausstellung des Zeugnisses.

(2) Das pflanzengesundheitsamtliche und Herkunftszeugnis muß in der Sprache des Herkunftslandes sowie Russisch, Deutsch oder Französisch ausgestellt werden und muß die wissenschaftliche (lateinische) Bezeichnung evtl. gefundener Schädlinge enthalten.

(3) Das ausländische pflanzengesundheitsamtliche und Herkunftszeugnis von Einfuhrsendungen muß das Zollamt der Grenzübergangsstelle, mit einer zollamtlichen Abfertigungsklausel versehen und zusammen mit dem Frachtbrief, an die einführende Firma weiterleiten.

#### § 14

Betrifft Probeentnahme, Untersuchung und Weiterleitung von Einfuhrsendungen, bei denen der Befall nicht einwandfrei festgestellt werden konnte.

## § 15

Betrifft Ausstellung von pflanzengesundheitsamtlichen Herkunftszeugnissen.

## § 16 und 17

Strafbestimmungen.

## § 18

(1) Die im § 5 enthaltenen Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung, die übrigen Bestimmungen der Verordnung am 20. Tag des Monats Juni im Jahre 1951 in Kraft.

(2) Die §§ 14 und 15 der Verordnung Nr. 16093/1950/VIII.13/L.M., die Verordnungen Nr. 84.250/1948/V15/L.M., Nr. 181.000/1947/III.18/L.M., Nr. 24.200/1936/L.M., (Sammlung der Verordnungen S. 513), Nr. 55.200/1934/L.M. (Sammlung der Verordnungen S. 809), Nr. 81.700/1934/L.M. (Sammlung der Verordnungen S.1150), Nr. 14.000/1933 L.M. (Sammlung der Verordnungen S. 1257), Nr. 48.000/1932/L.M. (Sammlung der Verordnungen S. 123) Nr. 85.000/1932 L.M. (Sammlung der Verordnungen S. 874), Nr. 107.600/1929 L.M. (Sammlung der Verordnungen S. 1540), Nr. 40.000/1926 L.M. (Sammlung der Verordnungen S. 517), sowie die übrigen Bestimmungen von Rechtsvorschriften, sofern sie im Gegensatz zu dieser Verordnung stehen, verlieren ihre Gültigkeit.

gez. Ferenc Erdei  
Landwirtschaftsminister

### Anhang zur Verordnung Nr. 18.055/1951/VI.3./L.M.

A Innerer Sperrdienst

B Äußerer Sperrdienst

#### I. Einfuhrverkehr

Die Einfuhr von

- Erde, organischem Dünger und Kompost;
- Wurzeln, Stengeln und Blättern von Kartoffeln, Tomaten, Eierfrüchten (tojásgyümölcs) ist verboten.

Zusammen mit Erdreich transportierte Pflanzen und Pflanzenteile dürfen nur mit einer von Fall zu Fall erteilten Genehmigung des Landwirtschaftsministers und gemäß den von Fall zu Fall bestimmten Sondervorschriften eingeführt werden.

Sendungen, die lebende Pflanzen, Pflanzenteile, pflanzliche Produkte oder Samen enthalten, sind zurückzuweisen,

- wenn sie ohne Metallverschluß oder Verschlußmarke und ohne ein pflanzengesundheitsamtliches und Herkunftszeugnis auf dem Grenzbahnhof eintreffen; bei Schiffsendungen ist das Vorhandensein eines Metallverschlusses oder einer Verschlußmarke nicht unbedingt erforderlich;
- wenn sie Schollen oder anhaftendes Erdreich enthalten, die für Schädlinge, gleich welcher Entwicklungsform, einen Versteck bieten können;
- wenn sie aus einem Staat kommen, der über keine Pflanzenschutzbehörde verfügt, es sei denn, daß der Landwirtschaftsminister eine Sondergenehmigung für die Einfuhr unter gleichzeitiger Bestimmung des Produktionsortes der einzuführenden Pflanzen erteilt hat;
- wenn sie den pflanzengesundheitsamtlichen Vorschriften nicht entsprechen.

Bei Transport von lebendem Vieh brauchen die hierbei verwendeten pflanzlichen Materialien, wie Streu und Futter, pflanzliches Verpackungsmaterial, nicht untersucht zu werden.

Im Verlauf der pflanzengesundheitsamtlichen Untersuchung muß die Freiheit von Befall durch gefährliche Pflanzenschädlinge nach Pflanzensorten unter Beachtung folgender Richtlinien durchgeführt werden:

#### 1. Kartoffeln

- Heterodera rostochiensis. Befallsfreiheit.
- Spongospora subterranea. Befallsfreiheit.
- Leptinotarsa decemlineata. Befallsfreiheit und Nachweis, daß Herkunftsort der Sendung im Umkreis von 20 km befallsfrei ist.  
Einfuhr von Saatkartoffeln aus Ländern, deren Gebiet befallen ist, ist nur mit Sondergenehmigung des Landwirtschaftsministers gestattet.
- Epithrix cucumeris. Befallsfreiheit. Einfuhr aus Ländern, deren Gebiet befallen ist, ist verboten.
- Phthorimaea operculella. Befallsfreiheit. Nachweis dessen, daß Produktionsort befallsfrei ist.
- Synchytrium endobioticum. Befallsfreiheit und Nachweis dessen, daß Produktionsort in einem Umkreis von 10 km befallsfrei und in den letzten fünf Jahren nicht befallen war. Einfuhr von Kartoffeln aus Ländern, deren Gebiet befallen, nur mit Sondergenehmigung des Landwirtschaftsministers gestattet.
- Sofern keine besonderen pflanzengesundheitsamtlichen Vorschriften vorhanden, müssen Saatkartoffeln mit einem Zeugnis der Befallsfreiheit versehen werden, das den Grenzwerten der Landesnorm für Qualitäts- und Elitekartoffeln entspricht; sie müssen dementsprechend kontrolliert werden.
- Sofern keine besonderen pflanzengesundheitsamtlichen Vorschriften vorhanden sind, sind bei der Kontrolle von Industrie-, Eß- und Futterkartoffeln die Grenzwerte der Landesnorm maßgebend.

Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die Befallsfreiheit gemäß den Punkten a) bis h) am Grenzbahnhof zu kontrollieren.

#### 2. Baumwolle und Rohbaumwolle

- Pectinophora gossypiella. Befallsfreiheit und Nachweis dessen, daß Produktionsgebiet befallsfrei ist. Einfuhr aus Ländern, deren Gebiet befallen, ist untersagt.
- Anthonomus grandis. Befallsfreiheit.
- Xanthomonas malvacearum. Höchstens zwei-prozentiger Befall tragbar.  
Bei Befall müssen die Samen vor der Aussaat gelocht werden.

Jeder Baumwollsendung muß zwecks laboratorischer Untersuchung ein Durchschnittsmuster (100 g je 5 dz) entnommen werden.

#### 3. Kleearten, borsfü und komocsin

- Cuscuta spp. Befallsfreiheit. Zeugnis des Institutes für Saatgutprüfung des Absenderstaates genügt als Nachweis der Befallsfreiheit.
- Helminthia echioides. Befallsfreiheit. Zeugnis des Institutes für Saatgutprüfung des Absenderstaates genügt als Nachweis der Befallsfreiheit.

Gemäß a) und b) sind die Untersuchungsorgane verpflichtet, die Befallsfreiheit zu kontrollieren und ein Durchschnittsmuster zwecks laboratorischer Prüfung zu entnehmen. (Fortsetzung folgt.)